



Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V., deren Satzung ich hiermit anerkenne. Über die vorläufige und die endgültige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße / Hsnr: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft
in einem Schützenverein und/oder Verband?

Gibt es Empfehlung(en) durch ein Vereinsmitglied(er)?

Aufnahmegebühr:	()	110,00 €	ab dem 18. Lebensjahr
	()	55,00 €	für Ehe-Partner
Mitgliedsbeitrag:	()	72,00 €	ab dem 18. Lebensjahr
	()	44,00 €	für Ehe-Partner
	()	48,00 €	für Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr
	()	54,00 €	für passive Mitglieder
Jahresschießgebühr:	()	20,00 € - A -	Nur Luftdruckwaffen *
	()	30,00 € - B -	Kleinkaliberwaffen incl. A *
	()	50,00 € - C -	Großkaliberwaffen in Kurz oder Lang incl. A+B *
	()		Passive Mitgliedschaft bzw. nicht gewünscht *

(*) zutreffendes bitte ankreuzen

Diesem Antrag ist ein **aktuelles polizeiliches Führungszeugnis** zur Einsicht mit vorzulegen. (entfällt bei Minderjährigen)

Weitere Bedingung für die Aufnahme ist die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren** und ist gültig für die folgenden Kostenarten:

- **Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und evtl. Jahresstandgebühr bzw. Beitrag „BDS-Gruppe SGA“**
- **Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden**
- **Bankspesen für Rückbelastungskosten**
- **Meisterschaftsgebühren (Kreis, Land, usw.)**

Die Angaben werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und soweit erforderlich an Dritte (übergeordnete Sportverbände) weitergegeben. Als ebenfalls zu unterschreibende Anlagen liegen das (1.) SEPA-Lastschriftmandat, das (2.) Informationsblatt zum Aufnahmeantrag incl. DSGVO und die (3.) Einverständniserklärung über die Verwendung von Fotos und/oder Videos bei.

Ort, Datum

Unterschrift

Wird vom Vorstand ausgefüllt		Pol-Führungszeugnis gesehen von:		Anteilige Werte im Eintrittsjahr.						
Eintrittsdatum:	01.		Name:		A-Std.:	h	JB:	€	JSG:	€



Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.

(2.)

Informationsblatt zum Aufnahmeantrag

Stand: März 2023

Aufnahme

Die Mitgliedschaft in die Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V., im Folgenden – SGA – genannt, kann nur nach Vorlage des schriftlichen Aufnahmeantrages incl. aller Anlagen erfolgen. Mit dem Tag des entsprechenden Vorstandsbeschlusses beginnt die vorläufige Mitgliedschaft.

Probejahr

Die vorläufige Mitgliedschaft erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe. Bis zur Entscheidung über die endgültige Mitgliedschaft (frühestens nach einem Jahr) kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei einseitig, mit sofortiger Wirkung und ohne Nennung von Gründen beendet werden.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt	ab dem 18. Lebensjahr	110,- €
	für Ehe-Partner	55,- €

Die 1.Hälfte der Aufnahmegebühr wird mit Beginn des Probejahres fällig, die 2.Hälfte bei der endgültigen Aufnahme. Die Aufnahmegebühr für Schüler und Jugendliche wird im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres fällig und kann auf schriftlichen Antrag in 2 Raten innerhalb eines Jahres gezahlt werden kann.

Mitgliedsbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt am 01. des Monats, der dem Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft folgt. Dann ist auch der erste Jahresbeitrag fällig, der entsprechend anteilig zum Eintrittsmonat bzw. verbleibenden Jahr berechnet wird. In der Folgezeit wird der volle Mitgliedsbeitrag immer zum 01.04. abgebucht.

Jahresbeiträge für	Mitglieder ab dem 18.Lebensjahr	72,- €
	Ehe-Partner	44,- €
	Schüler/Jugendliche ab dem 7.Lebensjahr	48,- €
	passive Mitglieder	54,- €

Auf schriftlichen Antrag kann bei volljährigen Schülern und Auszubildenden bzw. bei Studenten der Jahresbeitrag auf den Beitrag für Jugendliche reduziert werden.

Schießgebühren ab dem 18. Lebensjahr

Schießgebühr	Großkaliber	Kleinkaliber	Luftdruckwaffen	Fallplattenanlage
pro Jahr	50,- €	30,- €	20,- €	inklusive
pro Tag	4,- €	3,- €	2,- €	5,00 € pro Stunde

Stand: März 2023

Die höhere Schießgebühr schließt jeweils die niedrigere Schießgebühr mit ein. Bei Eintritt in der 2.Jahreshälfte, werden nur 50% einer gewählten Jahresschießgebühr fällig. Danach wird die volle Jahresschießgebühr immer zum 01.02. abgebucht.

Arbeitseinsatz

Alle arbeitsfähigen, aktiven Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Instandhaltung der Gebäude, Stände und Außenanlagen jährlich eine Arbeitsleistung von 10 Stunden zu erbringen. Als aktiv gilt jedes Mitglied, das die Anlagen der SGA mindestens einmal im Kalenderjahr zur Ausübung des Schießsportes nutzt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzleistung von 30,00 €/h erhoben. (Abbuchung zum 1.2. des Folgejahrs). Es besteht die Möglichkeit bis zu 5 „nicht erbrachte“ Arbeitsstunden ins Folgejahr zu übernehmen, etwaige Mehr-Stunden verfallen nicht. Die Arbeitseinsätze werden rechtzeitig im Schützenhaus bzw. über andere Medien bekannt gegeben.

Die Freistellung vom Arbeitseinsatz bzw. der Ausgleichszahlung mit dem 65. Lebensjahr erfolgt nur, sofern auch zu diesem Zeitpunkt die Vereinszugehörigkeit seit mindestens 10 Jahren besteht. Daher erfolgt die Freistellung erst wenn beide Kriterien erfüllt sind.



Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.

Schießtrainingstage

Mittwoch von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Samstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Sonntag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Vereinsgaststätte

Die Gaststätte steht Mitgliedern und Gastschützen/Gastschützinnen zur Verfügung. Die Gaststätte ist nicht öffentlich.

Für alle Mitglieder bzw. Gäste sind bindend:

1. Die Satzung der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.
2. Die Sportordnung vom Deutschen Schützenbund e.V.
3. Die Sportordnung vom Bund Deutscher Sportschützen e.V.

DSGVO - Datenschutz

Unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese dienen zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

Für weitere Fragen stehen die Mitglieder des Vorstands der SGA gerne zur Verfügung.

Die oben genannten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort, Datum,

Unterschrift

Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.



(3.)

Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und/oder Videos

Als Sportverein wollen wir unsere sportlichen Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage als auch in anderen Medien, wie z.B. Tageszeitungen oder Broschüren präsentieren.

Zu diesem Zweck möchten wir Fotos und/oder Videos aus unserem Vereinsleben verwenden.

Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist dies nur mit deinem Einverständnis möglich. Wir bitten dich deshalb, die hier nachfolgende Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

Einverständniserklärung

Hiermit bin ich

(Name, Vorname)

einverstanden, dass vereinsbezogene Fotos und/oder Videos von mir, erstellt und veröffentlicht werden dürfen

Diese Einverständniserklärung gilt für Foto -und Videoveröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten der SG 1968 Abenheim e.V.

Ich bin darüber informiert, dass die SG 1968 Abenheim e.V. ausschließlich für den Inhalt der eigenen Internetseiten verantwortlich ist. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber der SG 1968 Abenheim e.V. für Art und Form der Nutzung ihrer Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte. Die Einwilligung gilt unbefristet und ist freiwillig.

Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Weigerung Ich stimme der Veröffentlichung von Foto -und Videomaterial meiner Person nicht zu.

Ort, Datum,

Unterschrift
